

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3169 –**

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

A. Problem

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitssuchende durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 und der Zuständigkeit für Streitigkeiten über Sozialhilfeangelegenheiten durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit besteht aktueller Regelungsbedarf. So wird die Sozialgerichtsbarkeit stärker belastet, während die Belastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend sinkt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Folgeregelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für Streitigkeiten über Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und von Sozialhilfeangelegenheiten auf die Sozialgerichte.

Außerdem wird den Ländern im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen. Diese Option ist nur solange erforderlich, bis durch entsprechende Personalmaßnahmen (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern) die Aufgaben bei den Sozialgerichten selbst wahrgenommen werden können.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

^{*)} Der Bericht der Abgeordneten Verena Butalikakis wird gesondert verteilt.

D. Finanzielle Auswirkungen

Bis die Länder ihre Personalplanung, insbesondere durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern), auf den Aufgabenübergang von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit eingestellt haben, werden zusätzliche Kosten für die personelle Ausstattung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vermieden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3169 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Vor Artikel 1 wird folgender Artikel 0 eingefügt:

**„Artikel 0
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(860-10-1/2)“**

In § 64 Abs. 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 197a des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Nummer 5 (§ 12 Abs. 5 Satz 2), Nummer 6 (§ 14 Abs. 5), Nummer 7 (§ 31 Abs. 1 Satz 1) und Nummer 8 (§ 50a Satz 1 Nr. 1) sind jeweils die Wörter „Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a“ durch die Wörter „Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ zu ersetzen.

b) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 13 Abs. 4 werden nach den Wörtern „der Arbeitsförderung,“ die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ eingefügt.“

c) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 17 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und der Kreise und kreisfreien Städte“ eingefügt.“

d) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen.“

e) In der Nummer 8 werden in § 50d Abs. 1 die Wörter „, die für die Amtsperiode ausschließlich in den besonderen Spruchkörpern herangezogen werden“ gestrichen.

f) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,“

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

g) Die Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In § 52 Satz 1 werden die Wörter „des Sozialgerichts“ durch die Wörter „der Sozialgerichte“ und die Wörter „der Oberwaltungsgerichte“ durch die Wörter „des Obergerichtes“ ersetzt.
- bb) In § 52 Satz 2 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ eingefügt.

h) Nummer 14 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig; § 44b Abs. 3 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Vorschriften, nach denen im Vorverfahren Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.“

i) Nach der Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

,14a. In § 197a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Träger der Sozialhilfe, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern beteiligt sind.“

j) Die Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

,15. Nach § 205 wird folgender § 206 eingefügt:

„§ 206

(1) Auf Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, die nicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen, ist § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, sind §§ 1, 50a bis c und 60 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden. Für einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen eines besonderen Spruchkörpers des Verwaltungsgerichts, die nach dem 31. Dezember 2008 ergehen, ist das Landessozialgericht zuständig.“

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 188 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Sozialhilfe“ durch die Wörter „in Angelegenheiten der Fürsorge mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ ersetzt.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender neue Artikel 3a eingefügt:

**„Artikel 3a
Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts
in das Sozialgesetzbuch**

Artikel 38 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3065) wird aufgehoben.“

Berlin, den 29. September 2004

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Verena Butalikakis
Berichterstatlerin

